SLUB
Wir führen Wissen.

Hist. Sax. Prov. F. 3.b.

Ihrer

Chur-Fürstl. Durchl.

zu Sachsen ꝛc. ꝛc.

MANDAT

zu

Publication

des

Kriegs-Gerichts-Reglements.

Ergangen

de dato Dreßden am 31sten Januar, 1789.

Mit Churfürstl. Sächßl. gnädigster Freiheit.

Gedruckt und zu finden beim Churfürstl. Hofbuchdrucker C. C. Meinhold.

SLUB
Wir führen Wissen.

SIR, Friedrich August,
von GOTTES Gnaden,
Herzog zu Sachßen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Westpha-
len, des heil. Römischen Reichs Erz-
Marschall und Chur-Fürst, Land-

graf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Creis- und Amts-Haupt- auch Amtleuten, Schößern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen und sonst jedermänniglich, wie auch allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wißen: Wasmaasen Wir zu desto stracklicherer Handhabung der Gerechtigkeit

keit und Beschleunigung der Sachen bey Unsern Militair-Gerichten, Unserm General-Kriegs-Gerichte die Form eines aus einem Präsidenten und Vier beständigen, nebst Vier, theils aus Unserer Landes-Regierung, theils aus Unserm Appellation-Gerichte deputirten, Räthen bestehenden Collegii zu geben, und selbigem, als der obersten Militair-Justitz-Instanz, hinkünftig alle übrige Militair-Judicia, nicht minder die Gerichte Unserer Leib-Garden und sämtlicher eximirten Corps unterzuordnen, demnächst zu Abschneidung mancher aus Collision der Civil- und Militair-Gerichtsbarkeit zeithero entstandenen Weiterungen, beyder Gränzen zu bestimmen, auch zugleich eine Vorschrift wegen des Verfahrens in den bey denen Kriegs-Gerichten anhängigen Sachen zu ertheilen, und solches alles in ein eigenes Reglement zusammen faßen, solchem eine Tax-Ordnung für ermelde-

tes General-Kriegs-Gericht und die demselben subordinirten Militair-Instanzien beyfügen, und, nachdem Wir sothanes Kriegs-Gerichts-Reglement mittelst Unserer eigenhändigen Unterschrift vollzogen, deßen Inhalt zu Jedermanns Wißenschaft und Nachachtung durch öffentlichen Druck unterm 23sten Januar jetztlaufenden Jahres bekannt machen zu laßen, der Nothdurft befunden haben.

Wir gebiethen und befehlen demnach hierdurch obigen Unsern Vasallen, sämtlichen Beamten, Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, wie auch allen Unseren Unterthanen und sonsten jedermänniglich, sich nach allem dem, was in besagtem Unserm Kriegs-Gerichts-Reglement enthalten, allenthalben gebürend zu achten und darwider in keine Wege zu handeln.

Zu

Zu deßen mehrerer Urkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Chur-Secret darauf zu drucken anbefohlen.

So geschehen und geben zu Dreßden, am 31sten Januar, 1789.

Friedrich August.

L.S.

Adolph Heinrich Graf von Schönberg.

Carl Moritz Bose.

SLUB
Wir führen Wissen.

Collectiones Lusat[illegible]

Vol. III.

Msc. Dresd.
d 47